



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 23.05.2024

Möglichkeiten zur Manipulation einer Briefwahl in den Landkreisen Mühldorf am Inn, Traunstein, Erding, Ebersberg, Rosenheim, München, Starnberg, Landkreis Rottal-Inn, Altötting, Miesbach, BGL?

Es ist eine Tatsache, dass ausschließlich die AfD bayernweit bei der Abgabe von Briefwahlunterlagen signifikant anders abschneidet als bei der Abgabe der Stimme an der Urne im Stimmlokal. Der Unterschied zwischen der Abgabe der Stimme im Stimmlokal und per Briefwahl sollte rein statistisch-mathematisch mal eine Abweichung nach oben, mal eine Abweichung nach unten ergeben. Es ist jedoch so, dass immer und überall signifikant weniger Stimmen für die AfD bei der Briefwahl ausgezählt werden als Stimmen bei der Präsenzwahl im Wahllokal.

Diese Tatsache erregt den Argwohn einer zunehmenden Anzahl von Bürgern, die sich zunehmend Sorgen um die Integrität der Wahl als zentralem Bestandteil der Demokratie machen.

Hinzu kommt nun, dass am 22.05.2024 das Portal „Bgl24“ von Wahlmanipulationen bei der Briefwahl in Bad Reichenhall berichtet (www.bgland24.de¹). Dem Beitrag ist nach unserer Lesart und Interpretation mittelbar entnehmbar, dass es in mindestens einem Landkreis problemlos möglich scheint, unbeobachtet zusätzlich ausgefüllte Briefwahlbögen in eine Wahlurne zu befördern. Wenn es also möglich ist, zusätzliche Stimmen in eine Briefwahlurne einzuwerfen, könnte es im Umkehrschluss – rein theoretisch – auch möglich sein, bereits eingeworfene Stimmen aus der Wahlurne wieder zu entfernen.

In einem weiteren Bericht am Tag darauf wird dies mit den folgenden Worten bestätigt: *„Wie ein in der Abwicklung von Wahlen erfahrener Mitarbeiter der Stadt im Zuge der Nachforschungen mitteilte, hatte er die Stimmzettel dem im Aktenvernichtungsraum gelagerten Paket der gültigen Stimmen der Europawahl 2019 entnommen, um die **Abmessungen der Wahlzettel zu prüfen und daraus Schlüsse für die Vorbereitung der diesjährigen Europawahl** zu ziehen. Durch einen Kommunikationsfehler wurden diese Stimmzettel dann aber nicht wieder in den Aktenvernichtungsraum zurückgebracht, sondern gefaltet zu den Briefwahlunterlagen für die diesjährige Europawahl gelegt. Dadurch kam es zu einer **Vermischung der Unterlagen**, die auch die direkte Abfolge der fünf betroffenen Stimmzettel erklärt.“* (www.bgland24.de²)

Aus diesen Informationen ergibt sich das Bild, dass es mindestens in Bad Reichenhall möglich ist, Briefwahlzettel unbeobachtet in Briefwahlurnen zu befördern, was jedoch in Wahllokalen durch dort anwesende Wahlhelfer unmöglich erscheint.

- 1 <https://www.bgland24.de/bgland/region-bad-reichenhall/bad-reichenhallort28289/europawahl-in-bad-reichenhall-vorab-angekreuzte-briefwahl-unterlagenaufgetaucht-93083891.html>
- 2 <https://www.bgland24.de/bgland/region-bad-reichenhall/bad-reichenhall-ort28289/bad-reichenhall-raetsel-um-ausgefüllte-stimmzettel-zur-europawahl-geloest-93087428.html>

*) Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offenbarer Unrichtigkeiten

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Öffnen von Briefwahlunterlagen 6
 - 1.1 Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass Briefwahlunterlagen in jeder Gemeinde nur in Anwesenheit von mindestens vier Augen geöffnet werden? 6
 - 1.2 Wenn ja zu Frage 1.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)? 6
 - 1.3 Wenn nein zu Frage 1.1., warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)? 6
2. Trennung von Briefwahlscheine und Erklärungen zu den Briefwahlscheinen 7
 - 2.1 Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass die den geöffneten Briefwahlunterlagen entnommenen Briefwahlscheine und die Erklärungen zu den Briefwahlscheinen in jeder Gemeinde nur in Anwesenheit derselben in Frage 1.1 abgefragten mindestens vier Augen einmal in die bestimmungsgemäße Briefwahlurne befördert werden und einmal in die bestimmungsgemäße Aufbewahrung für die Erklärungen befördert werden? 7
 - 2.2 Wenn ja zu Frage 2.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)? 7
 - 2.3 Wenn nein zu Frage 2.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)? 7
3. Verschluss/Versiegelung der Briefwahlurnen 7
 - 3.1 Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass keine Briefwahlurne bis zur Auszählung geöffnet werden kann (bitte Art und Weise offenlegen, mit der eine jede Gemeinde das Öff-

	nen einer Briefwahlurne vor dem offiziellen Beginn der Auszählung unmöglich macht)?	7
3.2	Wenn ja zu Frage 3.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?	7
3.3	Wenn nein zu Frage 3.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?	7
4.	Aufbewahrung der Briefwahlurnen	7
4.1	Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass bis zur Auszählung Unbefugte keinen Zugang zu einer jeden Urne in einer jeden Gemeinde haben (bitte auch für einen denkbaren Zugriff durch Bedienstete der Gemeinden, Reinigungspersonal, Wachdienste etc. offenlegen)?	8
4.2	Wenn ja zu Frage 4.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?	8
4.3	Wenn nein zu Frage 4.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?	8
5.	Zugang zu Briefwahlurnen	8
5.1	Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, welche Personen Zugang zu einer jeden Urne in einer jeden Gemeinde haben (bitte auch für die Zeit nach dem offiziellen Dienstschluss offenlegen)?	8
5.2	Wenn ja zu Frage 5.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?	8
5.3	Wenn nein zu Frage 5.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?	8
6.	Unmöglichkeit des Einwerfens zusätzlicher Wahlscheine	8
6.1	Welche Erklärung hat die Staatsregierung für die statistische Tatsache, das im Landkreis Mühldorf am Inn und alle weiteren bisher angesprochenen Landkreise ausschließlich bei der AfD die per Briefwahl abgegebenen Stimmen signifikant von den an der Urne abgegebenen Stimmen abweichen?	8

-
- 6.2 Kann das zuständige Landratsamt ausschließen, dass das in Frage 6.1 abgefragte Phänomen in einem Zusammenhang mit mindestens einer der in Fragen 1.3; 2.3; 3.3; 4.3; 5.3 abgefragten Unterlassungen steht? 9
- 6.3 Wie kann das Landratsamt angesichts der in Fragen 1.1 bis 5.3 abgefragten Umstände ausschließen, dass es in seinem Zuständigkeitsbereich unmöglich ist, dass, wie im Vorspruch beschrieben, Wahlzettel in Wahlurnen eingeworfen werden, die nicht zur EU-Wahl in ordnungsgemäßen Briefwahlunterlagen in einer Gemeinde des Landkreises eingegangen sind (bitte ausführlich darlegen)? 9
7. Unterschiedliche Behandlung von Briefwahlurnen und Stimmlokalurnen 9
- 7.1. Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob in einer jeden Gemeinde Briefwahlurnen und Stimmlokalurnen unterschiedlich behandelt werden (bitte alle Unterschiede offenlegen)? 9
- 7.2 Wenn ja zu Frage 7.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)? 9
- 7.3 Wenn nein zu Frage 7.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)? 9
8. Sonstiges 9
- 8.1 Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, dass die abgegebenen Stimmzettel zur Briefwahl so aufbewahrt werden, dass auch z. B. Gemeindebedienstete, Reinigungspersonal, Handwerker oder andere Personen mit Zutrittsrecht keine Möglichkeit haben, zusätzliche Wahlzettel in eine Briefwahlurne zu werfen oder in dieser bereits enthaltene Wahlzettel zu entnehmen (bitte für jede Gemeinde im Landkreis offenlegen)? 9
- 8.2 Wurden im Landkreis die zur EU-Wahl 2024 eingegangenen Briefwahlunterlagen nach dem 09.06.2024, 18.00 Uhr erstmals geöffnet, um den Stimmzettel von der zugehörigen Erklärung zu trennen, oder davor (bitte für jede Gemeinde im Landkreis offenlegen)? 10
- 8.3 Sind der zuständigen Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München,

Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting,
Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL Mängel betreffend der
Stimmabgabe und den zugehörigen Stimmurnen und dem Umgang
mit diesen bekannt, die in den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs
bei den Wahlen zum Landtag 2023 vorgefallen sind (bitte lückenlos
offenlegen)? 10

Hinweise des Landtagsamts 12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.06.2024

Vorbemerkung:

Die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten sind bis auf die jeweils dort beispielhaft aufgeführten Landkreise identisch formuliert und werden daher gemeinsam beantwortet.

Vorab ist anzumerken, dass die im Vorspann der Schriftlichen Anfragen im Zusammenhang mit dem zitierten Presseartikel über Bad Reichenhall aufgestellte Behauptung, dass es in mindestens einem Landkreis problemlos möglich scheine, unbeobachtet zusätzlich ausgefüllte Briefwahlbögen in eine Wahlurne zu befördern, unzutreffend ist.

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen ergaben, dass ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung fünf Stimmzettel aus einem in einem Archiv gelagerten Paket der gültigen Stimmen der Europawahl 2019 entnommen hatte, um die Abmessungen der Briefwahlunterlagen zu prüfen und daraus Schlüsse für die Vorbereitung der Europawahl 2024 zu ziehen. Aufgrund eines Büroversehens gelangten diese Stimmzettel versehentlich zu den auszugebenden Briefwahlunterlagen für die Europawahl 2024. Die betroffenen Wähler haben nach wenigen Minuten erkannt, dass die Stimmzettel schon gekennzeichnet waren. Sie teilten dies umgehend der Stadt mit. Insofern hat sich nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht einer vorsätzlichen Wahlmanipulation nicht bestätigt.

1. **Öffnen von Briefwahlunterlagen**
 - 1.1 **Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass Briefwahlunterlagen in jeder Gemeinde nur in Anwesenheit von mindestens vier Augen geöffnet werden?**
 - 1.2 **Wenn ja zu Frage 1.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?**
 - 1.3 **Wenn nein zu Frage 1.1., warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?**

-
2. **Trennung von Briefwahlscheine und Erklärungen zu den Briefwahlscheinen**
 - 2.1 **Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass die den geöffneten Briefwahlunterlagen entnommenen Briefwahlscheine und die Erklärungen zu den Briefwahlscheinen in jeder Gemeinde nur in Anwesenheit derselben in Frage 1.1 abgefragten mindestens vier Augen einmal in die bestimmungsgemäße Briefwahlurne befördert werden und einmal in die bestimmungsgemäße Aufbewahrung für die Erklärungen befördert werden?**
 - 2.2 **Wenn ja zu Frage 2.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?**
 - 2.3 **Wenn nein zu Frage 2.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?**
 3. **Verschluss/Versiegelung der Briefwahlurnen**
 - 3.1 **Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass keine Briefwahlurne bis zur Auszählung geöffnet werden kann (bitte Art und Weise offenlegen, mit der eine jede Gemeinde das Öffnen einer Briefwahlurne vor dem offiziellen Beginn der Auszählung unmöglich macht)?**
 - 3.2 **Wenn ja zu Frage 3.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?**
 - 3.3 **Wenn nein zu Frage 3.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?**
 4. **Aufbewahrung der Briefwahlurnen**

-
- 4.1 Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob jede Gemeinde im Landkreis sicherstellt, dass bis zur Auszählung Unbefugte keinen Zugang zu einer jeden Urne in einer jeden Gemeinde haben (bitte auch für einen denkbaren Zugriff durch Bedienstete der Gemeinden, Reinigungspersonal, Wachdienste etc. offenlegen)?
- 4.2 Wenn ja zu Frage 4.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?
- 4.3 Wenn nein zu Frage 4.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?
5. Zugang zu Briefwahlurnen
- 5.1 Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, welche Personen Zugang zu einer jeden Urne in einer jeden Gemeinde haben (bitte auch für die Zeit nach dem offiziellen Dienstschluss offenlegen)?
- 5.2 Wenn ja zu Frage 5.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?
- 5.3 Wenn nein zu Frage 5.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?
6. Unmöglichkeit des Einwerfens zusätzlicher Wahlscheine
- 6.1 Welche Erklärung hat die Staatsregierung für die statistische Tatsache, das im Landkreis Mühldorf am Inn und alle weiteren bisher angesprochenen Landkreise ausschließlich bei der AfD die per Briefwahl abgegebenen Stimmen signifikant von den an der Urne abgegebenen Stimmen abweichen?

-
- 6.2 Kann das zuständige Landratsamt ausschließen, dass das in Frage 6.1 abgefragte Phänomen in einem Zusammenhang mit mindestens einer der in Fragen 1.3; 2.3; 3.3; 4.3; 5.3 abgefragten Unterlassungen steht?
- 6.3 Wie kann das Landratsamt angesichts der in Fragen 1.1 bis 5.3 abgefragten Umstände ausschließen, dass es in seinem Zuständigkeitsbereich unmöglich ist, dass, wie im Vorspruch beschrieben, Wahlzettel in Wahlurnen eingeworfen werden, die nicht zur EU-Wahl in ordnungsgemäßen Briefwahlunterlagen in einer Gemeinde des Landkreises eingegangen sind (bitte ausführlich darlegen)?
7. Unterschiedliche Behandlung von Briefwahlurnen und Stimmlokalurnen
- 7.1. Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, ob in einer jeden Gemeinde Briefwahlurnen und Stimmlokalurnen unterschiedlich behandelt werden (bitte alle Unterschiede offenlegen)?
- 7.2 Wenn ja zu Frage 7.1, wie wurde dies überprüft (bitte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis dieser Überprüfung für jede Gemeinde offenlegen)?
- 7.3 Wenn nein zu Frage 7.1, warum wurde dies nicht überprüft (bitte begründen)?
8. Sonstiges
- 8.1 Hat die zuständige Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühldorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL im Zusammenhang mit der Wahl zum EU-Parlament selbst überprüft oder sich von jeder Gemeinde bestätigen lassen, dass die abgegebenen Stimmzettel zur Briefwahl so aufbewahrt werden, dass auch z. B. Gemeindebedienstete, Reinigungspersonal, Handwerker oder andere Personen mit Zutrittsrecht keine Möglichkeit haben, zusätzliche Wahlzettel in eine Briefwahlurne zu werfen oder in dieser bereits enthaltene Wahlzettel zu entnehmen (bitte für jede Gemeinde im Landkreis offenlegen)?

8.2 Wurden im Landkreis die zur EU-Wahl 2024 eingegangenen Briefwahlunterlagen nach dem 09.06.2024, 18.00 Uhr erstmals geöffnet, um den Stimmzettel von der zugehörigen Erklärung zu trennen, oder davor (bitte für jede Gemeinde im Landkreis offenlegen)?

Die Fragen 1.1 bis 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLT-GeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Die Schriftlichen Anfragen zielen auf die ordnungsgemäße Durchführung der Europawahl.

Bei der Durchführung einer Europawahl handelt es sich um eine Bundesangelegenheit. Gemäß § 26 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. den dort für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) ist die Wahlprüfung Sache des Bundestags. Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch (§ 2 Abs. 1 WahlPrG). Die Entscheidung des Bundestags wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet (§ 3 Abs. 1 WahlPrG) und kann im Rahmen einer Beschwerde vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden (§ 18 WahlPrG i. V. m. §§ 13 Nr. 3, 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG).

Weder der Staatsregierung noch dem Landtag und seinen Abgeordneten stehen hier insoweit eigenständige Kontrollbefugnisse zu.

Die aufgrund Anordnung der Kreiswahlleiter (vgl. § 59 Abs. 2 Europawahlordnung [EuWO] i. V. m. § 5 Abs. 2 EuWG und § 1 Verordnung vom 17.01.1984, GVBl S. 15, BayRS 111-4-I) für den Eingang der Wahlbriefe zuständigen Gemeinden haben im Rahmen der Vorbereitung der Wahl insbesondere die Wahlbriefe ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

Im Übrigen haben die (Brief-)Wahlvorstände die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in ihren Wahlprotokollen zu dokumentieren (vgl. § 65 EuWO).

Zur Frage 6.1 ist auszuführen, dass sich die Unterschiede aus dem Wählerverhalten erklären.

8.3 Sind der zuständigen Aufsichtsbehörde, z. B. das Landratsamt Mühl-dorf am Inn, Landratsamt Traunstein, Landratsamt Erding, Landratsamt Ebersberg, Landratsamt Rosenheim, Landratsamt München, Landratsamt Starnberg, Landratsamt Rottal-Inn, Landratsamt Altötting, Landratsamt Miesbach, Landratsamt BGL Mängel betreffend der Stimmabgabe und den zugehörigen Stimmurnen und dem Umgang mit diesen bekannt, die in den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs bei den Wahlen zum Landtag 2023 vorgefallen sind (bitte lückenlos offenlegen)?

Der Landtag hat im Rahmen der ihm obliegenden Wahlprüfung (Art. 33 Satz 1 Bayerische Verfassung, Art. 51 Landeswahlgesetz) die zur Landtagswahl 2023 eingegangenen Wahlbeanstandungen auf der Grundlage eingeholter Stellungnahmen der Staatsregierung geprüft und mit Beschluss vom 09.04.2024 (Drs. 19/1552) die Gültigkeit der Wahl zum Landtag vom 08.10.2023 festgestellt. Hinsichtlich der eingegangenen

Wahlbeanstandungen sind keine Rechtsverstöße in Bezug auf die gegenständliche Fragestellung bekannt geworden.

Anhaltspunkte für die in der Frage behaupteten Mängel sind weder ersichtlich noch hinreichend dargelegt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.